

Protokoll

Nr. XI/21/2013

der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Montag, dem 04.11.2013

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:07 Uhr

Anwesend waren:

I. Vorsitzende

Ulrike Bolz

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Reinhard Gemander
Uwe Kraft
Alexander Hübner
Sandra Zunke
André Sommer
Hans Bruns
Petra Gerstenberg
Claudia Bröse für Manfred Klein
Hans Jürgen Schubert (ohne Stimmrecht)

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Andreas Moses, stellvertr. Vorsitzender
Thomas Pauli, stellvertr. Vorsitzender
Heike Seifert, stellvertr. Vorsitzende
Gudula Bohusch, stellvertr. Vorsitzende
Rolf Scherer, stellvertr. Vorsitzender

IV. Vom Magistrat

Luise Drescher-Barthel
Hartmut Henrici
Werner Götz
Regina Schirner

V. Von der Verwaltung

Sebastian Knull

VI. Als Gäste

VII. Protokollführerin

Franziska Keth

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich Einwände die Frau Drescher-Barthel mitteilt. Sie wird wie folgt erledigt:

Frau Bolz begrüßt alle Anwesenden und weist auf die Änderung bei der Haushaltssitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.12.2013 hin. Diese Sitzung findet aufgrund des Nikolausmarktes an zwei Tagen statt. Am Freitag, den 06.12.2013 von 17.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag, den 07.12.2013 von 09.00 bis 14.00 Uhr im Feuerwehrstützpunkt Anspach.

Frau Drescher-Barthel teilt mit, dass folgende Vorlagen zurückgezogen werden:

Vorlage: 220/2013 *Kostenbeteiligung der Vereine an der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen bzw. Sportstätten*

Vorlage: 224/2013 *Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach*

Vorlage: 225/2013 *Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Hausen-Arnsbach*

Vorlage: 226/2013 *Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Rod am Berg*

Vorlage: 227/2013 *Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeinschaftssaales in Westerfeld*

1. Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XI/20/2013 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.09.2013

Beschluss:

Das Beschluss-Protokoll Nr. XI/20/2013 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.09.2013 wird genehmigt.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Enthaltung(en)

2. Beratungspunkte

2.1 Kostenbeteiligung der Vereine an der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen bzw. Sportstätten

Vorlage: 220/2013

Diese Vorlage wurde zurückgezogen.

Frau Bolz wiederholt hier den Beschluss des Kultur- und Sozialausschusses:

Es wird beschlossen, die Vorlage zurückzustellen und die Vereine intensiv in den Prozess der Kostenbeteiligung einzubeziehen. Sowohl die Belastbarkeit als auch eigene Ideen zu einer Kostenbeteiligung sollen abgefragt werden. Auf der Basis dieser Ergebnisse soll eine neue Vorlage zur Beratung in den Gremien eingebracht werden Als Ziel sollen 150.000,00 € über eine Kostenbeteiligung finanziert werden.

Beschluss:

Diese Vorlage wurde zurückgezogen.

Beratungsergebnis: Entfällt

2.2 Gemeinschaftshaus Westerfeld - Vereinsheim TSC Grün-Gelb

Vorlage: 228/2013

Frau Seifert schlägt eine redaktionelle Änderung in § 4 Abs. 3 vor.

Dieser Absatz lautet nun wie folgt:

*„Der Mieter kann den Gemeinschaftssaal den ortsansässigen Vereinen zur Verfügung stellen und verpflichtet sich dafür, die gemäß der **jeweils** aktuell geltenden Vereinsförderrichtlinien die dort genannte Kostenbeteiligung zu berechnen und als Vereinseinnahme zu verbuchen.“*

Hier wurde der Absatz um das Wort „jeweils“ ergänzt.

Folgender Antrag wird gestellt:

Die Verwaltung soll bis zur Stavo-Sitzung am 12.11.2013 die Formulierung der Absätze 2 + 3 (§ 4) prüfen, da die Gebührenerhebung des Vereins für Untervermietung nicht rechtmäßig sei. Stichworte hierzu: §4(2): „Nutzungsentgelt“ statt „Gebühren“; §4(3) „Verpflichtung“ der Nebenkostenumlage auf Untermieter ggf. als „Kann“ oder „Soll“ formulieren.

Ebenfalls muss die Nummerierung der auf §4 folgenden Paragraphen korrigiert werden.

Beschluss:

Es wird beschlossen, den in der Anlage dieser Vorlage beigefügten Mietvertrag mit den Ergänzungen des Magistrats, des Kultur- und Sozialausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses, mit dem TSC Grün-Gelb abzuschließen und die Übergabe des Gemeinschaftshauses in Westerfeld für den 01.01.2014 vorzubereiten.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

**2.3 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 224/2013**

Diese Vorlage wurde zurückgezogen (siehe TOP 2.1 Vorlage 220/2013).

Beschluss:

Diese Vorlage wurde zurückgezogen.

Beratungsergebnis: Entfällt

**2.4 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Hausen-Arnsbach
Vorlage: 225/2013**

Diese Vorlage wurde zurückgezogen (siehe TOP 2.1 Vorlage 220/2013).

Beschluss:

Diese Vorlage wurde zurückgezogen.

Beratungsergebnis: Entfällt

**2.5 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeinschaftssaales in Westerfeld
Vorlage: 227/2013**

Diese Vorlage wurde zurückgezogen (siehe TOP 2.1 Vorlage 220/2013).

Beschluss:

Diese Vorlage wurde zurückgezogen.

Beratungsergebnis: Entfällt

**2.6 Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Rod am Berg
Vorlage: 226/2013**

Beschluss:

Diese Vorlage wurde zurückgezogen.

Beratungsergebnis: Entfällt

2.7 Zukünftige Nutzung des Gebäudes Bahnhofstr. 27
Vorlage: 223/2013

Frau Bolz wiederholt den Beschluss des Kultur- und Sozialausschusses und schlägt vor diesem zu folgen.

Herr Scherer bittet die Verwaltung mit dem Schiedsamt und dem Ortsgericht abzuklären, ob sie auch mit weniger Platz auskommen würden.
Der Raum im neuen Rathaus (gedacht als ehemals geplantes Cafe´) steht für die antragstellenden Gruppierungen ebenso zur Nutzung zur Verfügung.

Herr Bruns fragt, ob seitens der Verwaltung geprüft wurde das Gebäude zu verkaufen.
Frau Drescher-Barthel erklärt hierzu, dass dies geprüft wurde und keine Interessenten vorhanden sind.

Beschluss:

Es wird beschlossen:

- a) die Räumlichkeiten im 2. OG als Stadtarchiv zu nutzen und dem Heimat- und Geschichtsverein zur Verfügung zu stellen.
- b) In den Räumlichkeiten der Friedhofsverwaltung und Schiedsamtes verbleiben das Ortsgericht und das Schiedsamt.
- c) Die Nutzung der verbleibenden Räume werden an den Caritas Verband zur Einrichtung eines Caritas-Ladens, sowie der Kooperationsgemeinschaft der Freiwilligen-Agentur Usinger Land e.V., des Sozialverbandes VdK, des BUND und Ganz e.V. zur Verfügung gestellt. Die Form der Nutzung soll gemeinsam erarbeitet werden.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2.8 Bericht für den Zeitraum 01.01.2013 bis 30.09.2013 gemäß § 28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs
Vorlage: 234/2013

Der vorgelegte Budgetbericht wurde von allen Anwesenden sehr gelobt.

Eine Änderung ergab sich bei dem Berichtszeitraum und dem Berichtstermin für das nächste Jahr. Als Berichtszeitraum wurde der 01.01. bis zum 31.08.2014 festgelegt. Der Budgetbericht soll dann dem Haupt- und Finanzausschuss Anfang Oktober vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 30.09.2013 wird zur Kenntnis genommen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

2.9 Haushaltskonsolidierungskonzept 2013;
Fortschreibung als Auflage zur Genehmigung des Haushaltes 2013
Vorlage: 215/2013

Hier kam es zu einem Meinungs austausch über die Vorgaben des Landes hinsichtlich des Kommunalen Finanzausgleichs.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

„ Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2013 in der beigefügten Fassung.“

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

**2.10 Erlass einer 5. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von Verwaltungsgebühren
Vorlage: 200/2013**

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) folgende

**5. Änderungssatzung
zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten vom 16.03.1998**

zu erlassen:

**§ 1
Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen **in Auftrags- und** Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, **des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.**

**§ 2
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1. Satz 2 mit der Maßgabe, **dass unter Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,**

§ 4 soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit und § 9 (Auslagen).

**§ 3
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt. Im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	Fotokopie je Seite - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus dem Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden DIN A 4 DIN A 3	0,50 1,00
2	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes für jedes Grundstück, mindestens je Grundstückskaufvertrag	25,00
3	Eintragungsbewilligung gemäß § 169 i.V.m. § 144 (2) 2 BauGB	25,00
4	Bodenverkehrsgenehmigung gemäß § 169 (1) 1 i.V.m. § 144 (2) 1 BauGB	25,00
5	Löschungsbewilligungen von Rückkauflassungsvormerkungen,	25,00

	Antennenverbot, Wettbewerbsverbot	
6	Erteilung von Befreiungen von der Satzung über die Gestaltung von Außenantennen und Satellitenempfangsanlagen (Gestaltungssatzung)	25,00
7	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 50,00 2.500,00 0,50 25,00 1.250,00
8	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50
9	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben pro Fall	2,50
10	Aufbewahrung sperriger Fundsachen Fahrräder, Mofas u. ä.	Pauschal 10,00
11	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
12	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	10,00 bis 600,00
13	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
	§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 11 bis 13 nicht anzuwenden	
14	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
15	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
16	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1-10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
17	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 2.500,00
18	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 bis 2.500,00
19	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1.000,00
20	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1, Satz 3	50,00
21	Allgemeine Beratung über Pflege, Standort oder Krankheiten von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Baumschutzsatzung	Nach Zeitaufwan d

22	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
23	Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
24	Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
25	<i>Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke je Formular</i>	1,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:	
Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte Je Viertelstunde	14,50 € als Durchschnittssatz
Für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte Je Viertelstunde	
Für alle übrigen Beschäftigten Je Viertelstunde Bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten	
Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 €, erhoben	

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt vom 22.05.2005 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

- 2.11 60-13-14 Dorferwicklungsprogramm des Landes Hessen
Neuaufnahme der Stadt Neu-Anspach als Förderschwerpunkt
Grundsatzentscheidung zur Einreichung eines Antrages zur Anerkennung als Förderschwerpunkt ab 2015
Vorlage: 221/2013**

Beschluss:

Es wird beschlossen, bei den zuständigen Behörden die Aufnahme der Stadt Neu-Anspach mit ihren 4 Stadtteilen in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes Hessen ab dem Jahre 2015 zu beantragen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

**2.12 Ankauf der Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstücke 75/1 und 75/2 (Eisengaß) und Verkauf des Grundstücks Gemarkung Anspach Flur 8 Flurstück 100 (Kleiner Zehnten)
Vorlage: 237/2013**

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. die Grundstücke Gemarkung Westerfeld Flur 4 Flurstücke 75/1 und 75/2 mit insgesamt 9.742 m² zum Grundstückswert von 16.739,10 € anzukaufen und
2. im Gegenzug an die Verkäufer das Grundstück Gemarkung Anspach Flur 8 Flurstück 100 mit 9.786 m² zum Grundstückswert von 15.168,80 € zu verkaufen.

Die Vertragsnebenkosten gehen zu Lasten der Stadt.

Haushaltsmittel stehen bei der I 096107 - An- und Verkauf von Grundstücken - zur Verfügung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

**2.13 Internet-Stadtführer für Menschen mit Behinderung
Vorlage: 222/2013**

Frau Bolz wiederholt den Beschluss des Kultur- und Sozialausschusses und schlägt vor sich diesem anzuschließen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, im Hinblick auf die Haushaltskonsolidierung den Internet-Stadtführer jetzt nicht umzusetzen und nach Prüfung der Alternativen erneut zur Beratung an die politischen Gremien zu geben.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Enthaltung(en)

3. Mitteilungen des Magistrats

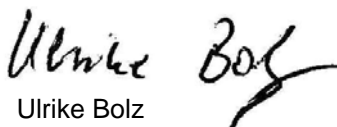
Zu diesem Top liegt nichts vor.

4. Anfragen und Anregungen

Zu diesem Top liegt nichts vor.

5. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Zu diesem Top liegt nichts vor.



Ulrike Bolz
Vorsitzende



Franziska Keth
Schriftführerin